

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

TAUFKIRCHEN AN DER TRATTNACH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 18. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 1 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 09. Dezember 2025 sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 23.03.2018.

§ 3

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30,00 Euro je Hund.

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50,00 Euro je Hund.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 16.12.2024.

§ 4

Kanalgebühren

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 26,40 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.450,00 Euro der Kanalgebührenordnung 2020 idgF.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 ist jährlich zu entrichten und setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach Belastungseinheiten zusammen. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 setzt für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 354,00 Euro fest.

(4) Gemäß Kanalbenützungsgebühr § 4 Abs. 3 wird eine verbrauchsabhängige Gebühr nach Belastungseinheiten eingehoben. Diese beträgt 58,00/BE Euro.

(5) Gemäß Kanalbenützungsgebühr § 4 Abs. 4 beträgt (4) die Gebühr nach Belastungseinheiten für den BAV Grieskirchen 1,80 Euro je m³ verbrauchtem Wasser.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2020 vom 15.12.2020.

§ 6

Abfallgebühren

Die einheitliche Abfallgebühr (Haushaltsabfall und haushaltsähnlicher Gewerbeabfall) beträgt

- a) je abgeführte 90 Liter Abfalltonne 10,00 Euro
- b) je abgeführtem 60 Liter Abfallsack 10,00 Euro
- c) bei Verwendung von sonstigen Abfallbehältern wird die Abfallgebühr gemäß dem Verhältnis des Volumens nach lit a) berechnet; entspricht 0,11 Euro je Liter.

Für die Änderung des Abfuhrintervalls gemäß § 6 der Abfallordnung vom 12.12.2023 ist je Änderung ein Betrag von 7,27 Euro zu entrichten.

Für die Anlieferung von Grün- und Strauchschnitt bei der Kompostieranlage bzw. beim Grün- und Strauchschnittplatz der Gemeinde wird der ARGE-Richtpreis pro m³ verrechnet:

14,12 Euro für Grünschnitt

19,41 Euro für Strauchschnitt

Für die Abholung der Sperrigen Abfälle durch die Gemeinde wird eine Gebühr verrechnet. Je Abholung 90,00 Euro.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung vom 12.12.2023.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Schaur

